

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in seiner zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Nr. 3/2007, S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) in seiner zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung am 29.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (FwKGS)**

**(Präambel)**

**§ 1  
Allgemeines**

(1) Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Kostenfrei sind Einsätze, die aus Anlass öffentlicher Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Einrichtungen oder im Rahmen der Dorfgemeinschaft erfolgen, soweit

- a) eine Anforderung der Ortswehr durch die jeweilige Mitgliedsgemeinde erfolgt und
- b) gegenüber der Samtgemeinde Ersatzansprüche wegen Verdienstausfall oder entstandener Auslagen nicht geltend gemacht werden.

(3) Nicht anzuzeigen und in Abstimmung mit der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister durch die jeweilige Ortswehr durchzuführen sind Verkehrssicherungseinsätze zur Absicherung von jährlich wiederkehrenden, nicht kommerziellen Veranstaltungen der Ortskultur (z.B. Erntefest, Schützenfest), soweit und solange diese durch das Amtshilfeersuchen der Polizei Rotenburg (PHK Mehnen) vom 03.06.2022 und oder die Feuerwehrsatzung gedeckt sind.

**§ 2 Entgeltliche Pflichtaufgaben**

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind, dies gilt auch für Tragehilfen
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 26 NBrandSchG
- c) Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 NBrandSchG
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Unfugalarm) oder aus Fehlbedienung, fehlender technischer Wartung o.ä. resultierenden Auslösungen z.B. von Brandmeldeanlagen (Fehlalarm), soweit nicht zeitgleich eine echte Gefährdungslage vorliegt gem. § 29 Abs. 2 Nr. 3 NBrandSchG.
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z.B. Kraftfahrzeugbrände).
- f) Sowie nach weiteren Maßgaben des NBrandSchG.

### **§ 3**

#### **Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen**

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht in Zusammenhang mit den §§ 1 und 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind:

- a) Beseitigung von Öl und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) Einfangen von Tieren, Entfernen von Insektennestern,
- d) Auspumpen von Kellern,
- e) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- f) Gestellung von Feuerwehrkräften, -fahrzeugen und/oder -gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

### **§ 4**

#### **Kosten- und Gebührenschuldner**

(1) Der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 der Satzung

- a), d) und e) gem. § 29 Abs. 4 NBrandSchG,
- b) gem. § 26 Abs. 1 NBrandSchG (Veranstalter oder Veranlasser)
- c) gem. § 2 Abs. Satz 2 i.V.m. § 30 NBrandSchG (ersuchende Gemeinde).

(2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt oder in dessen Interesse eine solche Leistung erbracht wird.

(3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

(4) Im Weiteren findet § 29 NBrandSchG vollumfänglich Anwendung.

### **§ 5**

#### **Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung**

(1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage 1 beigefügten Kosten- und Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- oder Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zeit der Abwesenheit von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen und Geräten vom jeweiligen Feuerwehrhaus. Zu den Nutzungskosten der Fahrzeuge gehören Abschreibung, Kraftstoffkosten, Kosten der Haftpflichtversicherung, regelmäßige Fahrzeugprüfung und Wartung bezogen auf die halbe Einsatzstunde.

## **§ 6**

### **Entstehung der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht**

Die Kostenerstattungs- und/oder Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Fahrzeuge / Geräte/Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

## **§ 7**

### **Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

(1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Leistungsbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Der Leistungsbescheid wird im Verwaltungszwangverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

## **§ 8**

### **Haftung**

Die Samtgemeinde Fintel haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

## **§ 9**

### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Samtgemeinde Fintel über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtausgaben vom 31.08.1995 außer Kraft.

Lauenbrück, den 29.09.2022

L.S.

**Samtgemeinde Fintel**

Maier  
Samtgemeindebürgermeister

## Anlage 1

### Kosten- und Gebührentarif gemäß § 5 der Satzung

Bemessungsgrundlage (Maßstab) für die nachstehenden Kosten/Gebührensätze ist die angefangene halbe Einsatz-/Betriebsstunde.

Kosten und Gebührenziffer	Kosten- und Gebührentatbestand	Kosten-/ Gebührensatz
1.	Personaleinsatz	
1.1	je Feuerwehrmitglied (ohne AGT)	6,00 €
1.2	je Feuerwehrmitglied (mit AGT und/oder ABC-Schutzanzug)	100,00€
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
2.10	je Löschgruppenfahrzeug LF	15,00€
2.11	Je Löschgruppenfahrzeug HLF	121,00€
2.2	je Tanklöschfahrzeug	19,00€
2.30	je Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	27,00€
2.31	je Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	104,00€
2.4	je Rüstwagen / Drehleiter / Sonderfahrzeuge	Nach Maßgabe der abrechnenden Trägerschaft (keine eigenen Fahrzeuge)
2.50	je Einsatzleitwagen	23,00€
2.51	je Mannschaftstransportwagen	42,00€
2.6	je Transportanhänger	3,00€
3.	Einsatz von feuerwehrtechnischem Gerät und Ausrüstung (ohne Personal)	
3.10	je hydraulischem Rettungsgerät, inkl. Zubehör	347,00€
3.11	je Hebekissen	73,00€
3.2	je Notstromaggregat	72,00€
3.3	je Flutlichtstrahler	12,00€
3.4	je Motorsäge	60,00€
3.5	je Steckleiter	57,00 €
3.6	B- oder C-Druckschlauch (je Stück), Verteiler etc. inkl.	7,00€
3.7	Ölsperre (je Teilkette und Einsatz)	12,00€
3.8	je Trage	7,00€
3.9	je Wärmebildkamera	240,00€
3.10	je Tauchpumpe	60,00€
4.	Verbrauchsmaterialien wie z.B. Ölbindemittel,	Kosten des tat-

	Feuerlöscherfüllung, Schaummittel	sächlichen Verbrauchs zzgl. 10 v.H. für den Wiederbeschaffungsaufwand
5.	Unfugalarm	Entsprechend Ziffern 1. und 2. dieses Tarifs, mindestens jedoch 1.000,00€
6.	Fehlalarm	Entsprechend Ziffern 1. und 2. dieses Tarifs, mindestens jedoch 1.000€ soweit zwei Fehlalarme pro Einsatzort und Jahr überschritten werden, ab dem dritten Einsatz